

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

277

Band 15 Nr. 7

31. Januar 2014

Inhalt

KIRCHENGESETZE

I.	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2014 - Haushaltsgesetz (HG) 2014 vom 26. November 2013.....	278
II.	Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes RWL - Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD.....	279
III.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG) vom 26. November 2013.....	279
IV.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung vom 15. Juni 2013 (Ges. u. VOBl. Bd. 15. S. 266).....	281

BESCHLÜSSE

V.	Wahl des Landessuperintendenten der Lippischen Landeskirche.....	281
VI.	Wiedereinführung der Sonderzahlung für öffentlich-rechtlich Beschäftigte.....	282
VII.	Reformierter Bund in der EKD.....	282
VIII.	Beschluss zur Ersatzwahl in die Arbeitsrechtliche Schiedskommission RWL.....	282
IX.	Ersatzwahl in den Nominierungsausschuss.....	282
X.	Beschluss zur Wahl in den Ausschuss für theologische Aus- und Fortbildung, Personalplanung und -entwicklung.....	282
XI.	Wahl in die 11. Synode der Ev. Kirche in Deutschland.....	283
XII.	Landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche bis zum 31. Dezember 2014.....	283
XIII.	Besoldungserhöhung für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Lippischen Landeskirche 2013 / 2014 - Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung.....	283

BEKANNTMACHUNGEN

XIV.	Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II) nach dem Stand vom 31. Dezember 2012.....	286
XV.	Satzung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e.V.....	288

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

XVI.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/ Praktikanten (PraktO).....	293
------	---	-----

XVII.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten	294
XVIII.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (Beschäftigungssicherungsordnung - BSO).....	295
XIX.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF vom 18. September 2013.....	295
PERSONALNACHRICHTEN		
XX.	Personalnachrichten.....	298

KIRCHENGESETZE

I. Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2014 - Haushaltsgesetz (HG) 2014

vom 26. November 2013

Die 35. ordentliche Landessynode der Lippischen Landeskirche hat auf ihrer Tagung am 25. und 26. November 2013 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2014 - Haushaltsgesetz (HG) 2014

vom 26. November 2013

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird in Einnahme und Ausgabe auf je

EUR 59.744.197,00

festgestellt.

§ 2

Stellenplan

Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der beigefügte Stellenplan verbindlich.

§ 3

Deckungsfähigkeit

(1) Die gem. § 73 der Verwaltungsordnung für deckungsfähig erklärten Ausgabemittel sind gekennzeichnet und in dem beigefügten Vermerketeil näher dargestellt, soweit nicht besondere Regelungen getroffen wurden.

(2) Bei den RTR'n 1 (Landeskirche Allgemein) und 2 (Gemeindepfarrstellenhaushalt) sind innerhalb der einzelnen RT die Personalausgaben deckungsfähig bei den:

- Dienstbezügen Geistliche (4210)
- Dienstbezügen Pastoren im Hilfsdienst (4210)
- Dienstbezügen Beamte (4220)
- Vergütungen (4230)
- Stellenbeiträgen VKPB (4310 und 4320)
- Beihilfen (4610)

§ 4

Zweckbindung von Einnahmen

Die gem. § 74 der Verwaltungsordnung zweckgebundenen Einnahmemittel sind im Haushaltsplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt.

§ 5

Übertragbarkeit

Über die gem. § 75 der Verwaltungsordnung mögliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln aus zweckgebundenen Einnahmen wird erst im Rahmen des Rechnungsergebnisses (§ 8) im Einzelfall entschieden.

§ 6

Sperrvermerke

Die gem. § 77 der Verwaltungsordnung gesperrten Ausgabemittel sind im Haushalts- und Stellenplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt. Über ihre Freigabe entscheiden der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss gemeinsam.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen gem. § 86 der Verwaltungsordnung nur veranlasst werden, wenn über ihre Deckung entschieden ist.
- (2) Für die Entscheidung ist das Landeskirchenamt zuständig, wenn die Ausgaben aufgrund bestehender

Rechtsverpflichtungen zu leisten sind und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.00.8600) abgedeckt werden können.

(3) Die Entscheidung des Landeskirchenrates und des Finanzausschusses müssen übereinstimmen, wenn die Ausgaben auf neu einzugehenden Rechtsverpflichtungen beruhen und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9820.00.8600) abgedeckt werden können.

(4) Die Zuständigkeiten gem. Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle im Haushaltsplan abgedeckt werden sollen.

(5) Sollen Mehrausgaben durch Minderausgaben abgedeckt werden, ist § 73 der Verwaltungsordnung (Deckungsfähigkeit) sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Rechnungsüberschüsse, -fehlbeträge

Rechnungsüberschüsse und Rechnungsfehlbeträge sind im folgenden Haushaltsjahr abzuwickeln.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Detmold, 10. Dezember 2013

Der Landeskirchenrat

II. Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes RWL - Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungs- grundsätzegezet der EKD

Die 35. ordentliche Landessynode der Lippischen Landeskirche hat auf ihrer Tagung am 25. und 26. November 2013 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes RWL Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegezet der EKD

1. Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen

Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG) lt. Anlage.

2. Die Landessynode stimmt dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegezet - ARGG-EKD) vom 13. November 2013 zu.

Detmold, 10. Dezember 2013

Der Landeskirchenrat

III. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG)

vom 26. November 2013

Artikel 1

Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 27. Mai 2002 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 230), zuletzt geändert am 22. November 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) In den Arbeitsverträgen ist die Anwendung der von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission nach § 19 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.“

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzege-

- setz – ARGG–EKD). Die Diakonischen Werke sehen dies in ihren Satzungen vor.“
- c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein Mitglied eines Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen (Arbeitsvertragsrichtlinien - AVR) anwendet. Kommt ein Beschluss nach Satz 1 nach zweimaliger Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zu Stande, kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission im Verfahren nach § 15 Absatz 5 angerufen werden. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig.“
2. In § 5 wird der bisherige Absatz 3 gestrichen.
 Er wird wie folgt neu gefasst:
 „(3) Mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach § 6 und mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach § 7 müssen im kirchlichen Dienst tätig sein. Kommt zwischen den entsendenden Stellen keine Einigung zu Stande, muss jeweils mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter einer entsendenden Stelle im kirchlichen Dienst tätig sein.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2,
- d) Absatz 4 wird Absatz 3,
- e) Absatz 5 wird Absatz 4.
- f) Im neuen Absatz 2 werden nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt und nach dem Wort „Mitarbeitervereinigung“ die Worte „und Gewerkschaft“ eingefügt.
- g) Im neuen Absatz 4 werden nach den Worten „eine Mitarbeitervereinigung“ die Worte „oder Gewerkschaft“ und nach den Worten „verbleibende Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „Arbeitsrechtliche Kommission“ ein Komma und der Halbsatz „das im kirchlichen Dienst beschäftigt wird,“ eingefügt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer Glied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört oder deren Gastmitglied ist oder dem Internationalen Kirchenkonvent (Rheinland-Westfalen) angehört und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Kommt eine Einigung nicht zu Stande entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kirchengeneralschichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zu Stande, werden sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchengeneralschichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.“
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.
7. § 23 wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) Dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetz gilt für den Bereich der Lippischen Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes. Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind für alle kirchlichen Körperschaften und für alle Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft verbindlich.
 (2) Mit diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz übereinstimmende Arbeitsrechtsregelungsgesetze werden für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihres Diakonischen Werkes sowie für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihres Diakonischen Werkes erlassen.
 (3) Wird das rheinische oder das westfälische Arbeitsrechtsregelungsgesetz außer Kraft gesetzt, scheidet mit der Außer-Kraft-Setzung die von der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihrem Diakonischen Werk entsandten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder oder die von der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrem Diakonischen Werk entsandten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus. In diesem Fall gilt das lippische Arbeitsrechtsregelungsgesetz bis zu einer Änderung, längstens für eine Dauer von zwei Jahren, mit folgenden Maßgaben:
1. Die von den Mitarbeitervereinigungen entsandten bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben in ihrem Amt. Für die ausgeschiedenen

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die von der ausgeschiedenen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk entsandt worden sind, werden von den verbleibenden Landeskirchen und Diakonischen Werken durch übereinstimmende Beschlüsse neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder entsandt, § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

2. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission bleibt in ihrer bisherigen Besetzung bestehen. Tritt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der ausgeschiedenen Landeskirche oder des ausgeschiedenen Diakonischen Werkes von ihrem oder seinem Amt zurück, wird die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, die oder der nach § 16 Absatz 3 entsandt ist, von den Mitarbeitervereinigungen aufgehoben, einigen sich die Mitarbeitervereinigungen nicht, entscheidet die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dies gilt beim Ausscheiden einer stellvertretenden Beisitzerin oder eines stellvertretenden Beisitzers entsprechend. Die Zahlen der Beisitzerinnen und Beisitzer in § 16 Abs. 1, 3 und 4 werden entsprechend verringert.“

Artikel 2 Übergangsbestimmung

(1) Für Mitglieder eines Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft oder einen nach dem persönlichen oder sachlichen Geltungsbereich abgrenzbaren Teil seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 20. November 2012 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen angewendet haben, kann die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmen,

dass diese Träger weiterhin die vorgenannten Arbeitsrechtsregelungen anwenden dürfen. Kommt eine Einigung nach zweimaliger Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zu Stande, kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission im Verfahren nach § 15 Absatz 5 Arbeitsrechtsregelungsgesetz angerufen werden. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schiedskommission bleiben bis zum 31. Dezember 2014 im Amt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2014 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

IV. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung

vom 15. Juni 2013
(Ges. u. VOBl. Bd. 15. S. 266)

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 17. September 2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird:

Die Veröffentlichung des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung vom 15. Juni 2013 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 266) wird wie folgt berichtigt:

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Abweichend davon treten Artikel 1 Nr. 3 a) und b) sowie Artikel 2 § 1 am 1. Januar 2015 in Kraft

BESCHLÜSSE

V. Wahl des Landessuperintendenten der Lippischen Landeskirche

Die 35. ordentliche Landessynode der Lippischen Landeskirche hat auf ihrer Tagung am 25. und 26. November 2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Die Landessynode wählt Herrn Pastor Dietmar A r e n d s

in das Amt des Landessuperintendenten der Lippischen Landeskirche.

Detmold, 10. Dezember 2013

Der Landeskirchenrat

VI.**Wiedereinführung der Sonderzahlung für öffentlich-rechtlich Beschäftigte**

Die 35. ordentliche Landessynode der Lippischen Landeskirche hat auf ihrer Tagung am 25. und 26. November 2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Der Beschluss der Landessynode Nr. 18 (33/7) vom 11. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Die jährliche Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entfällt ab dem Jahr 2005 für die Besoldungsstufen A 13 und höher.“
2. Nr. 2 wird aufgehoben.
3. Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
4. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. November 2013 in Kraft.

Detmold, 10. Dezember 2013

Der Landeskirchenrat

VII.**Reformierter Bund in der EKD**

Die 35. ordentliche Landessynode der Lippischen Landeskirche hat auf ihrer Tagung am 25. und 26. November 2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Die Lippische Landeskirche beantragt zusammen mit der Ev.-reformierten Kirche beim Land Niedersachsen, die Körperschaft öffentlichen Rechts „Reformierter Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ zu errichten und wird auf Grund der vorgelegten Grundordnung Mitglied dieser Körperschaft.

Detmold, 10. Dezember 2013

Der Landeskirchenrat

VIII.**Beschluss zur Ersatzwahl in die Arbeitsrechtliche Schiedskommission RWL**

Die 35. ordentliche Landessynode der Lippischen Landeskirche hat auf ihrer Tagung am 25. und 26. November 2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

1. Die Landessynode wählt Herrn Dirk H e n r i c h - H e l d als ordentliches Mitglied in die Arbeitsrechtliche Schiedskommission RWL (ARS-RWL).
2. Die Landessynode wählt Herrn Kirchenrat Dr. A r n o S c h i l b e r g als erstes stellvertretendes Mitglied in die ARS-RWL.

Detmold, 10. Dezember 2013

Der Landeskirchenrat

IX.**Ersatzwahl in den Nominierungsausschuss**

Die 35. ordentliche Landessynode der Lippischen Landeskirche hat auf ihrer Tagung am 25. und 26. November 2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Die Landessynode wählt Superintendentin Christiane N o l t i n g für die restliche Amtszeit der 35. ordentlichen Landessynode in den Nominierungsausschuss.

Detmold, 10. Dezember 2013

Der Landeskirchenrat

X.**Beschluss zur Wahl in den Ausschuss für theologische Aus- und Fortbildung, Personalplanung und -entwicklung**

Die 35. ordentliche Landessynode der Lippischen Landeskirche hat auf ihrer Tagung am 25. und 26. No-

vember 2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Die Landessynode wählt Herrn Pfarrer Horst-Dieter Mellies für die restliche Dauer der Amtszeit bis zum 31. Dezember 2014 in den Ausschuss für theologische Aus- und Fortbildung, Personalplanung und -entwicklung.

Detmold, 10. Dezember 2013

Der Landeskirchenrat

XI. Wahl in die 11. Synode der Ev. Kirche in Deutschland

Die 35. ordentliche Landessynode der Lippischen Landeskirche hat auf ihrer Tagung am 25. und 26. November 2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Die Landessynode wählt Superintendent Dieter Böckemeier als zweiten Stellvertreter in die 11. Synode der Ev. Kirche in Deutschland.

Detmold, 10. Dezember 2013

Der Landeskirchenrat

XII. Landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche bis zum 31. Dezember 2014

Die 35. ordentliche Landessynode der Lippischen Landeskirche hat auf ihrer Tagung am 25. und 26. November 2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Der Beschluss über die landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche wird wie folgt geändert:

In Ziff. 1 Satz 1 werden die in Klammer stehenden Worte „Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche“ gestrichen.

Die Ziff. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Kosten können unmittelbar nach erfolgter Endabrechnung mit allen Zuschussgebern beim Landeskirchenamt geltend gemacht werden.“

In Ziff. 3 wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Kosten können im Jahr der Entstehung oder spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten am Anfang des Folgejahres beim Landeskirchenamt geltend gemacht werden.“

Mit diesen Änderungen wird der Beschluss vom 27. November 2012 bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.“

Detmold, 10. Dezember 2013

Der Landeskirchenrat

XIII. Besoldungserhöhung für die öffentlich- rechtlich Beschäftigten der Lippischen Landeskirche 2013 / 2014 Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 17. September 2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Der Landeskirchenrat beschließt, die Anlagen 1 und 3 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung gemäß den diesem Beschluss beigefügten Anlagen anzupassen.

Anlage 1 zur Pfarrbesoldungs- und - versorgungsordnung - Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 1 und 2 – (gültig ab 1. Januar 2013)

- I. **Grundgehalt** (§§ 4, 5 PfBVO)
Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 13	Besoldungsgruppe A 14
3	3.234,59 EUR	3.364,87 EUR
4	3.391,86 EUR	3.568,85 EUR
5	3.549,14 EUR	3.772,78 EUR
6	3.706,40 EUR	3.976,72 EUR
7	3.863,66 EUR	4.180,64 EUR
8	3.968,51 EUR	4.316,60 EUR
9	4.073,35 EUR	4.452,57 EUR

10	4.178,20 EUR	4.588,53 EUR
11	4.283,06 EUR	4.724,49 EUR
12	4.387,91 EUR	4.860,46 EUR

- II. **Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag** (§§ 4, 10, 34 PfbVO)
- Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 EUR 119,92
 - Der Familienzuschlag erhöht sich
 - für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je EUR 102,54
 - für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je EUR 319,51
- III. **Zulagen** (§§ 4, 6 PfbVO)
Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich EUR 81,11
- IV. **Superintendentenzulage** (§ 6 Abs. 2 PfbVO)
Die Zulage für die Superintendentinnen/Superintendenten beträgt monatlich EUR 426,28

**Anlage 3
zur Pfarrbesoldungs- und -
versorgungsordnung
- Vikarsbezüge -
für Vikarinnen und Vikare, deren
Vorbereitungsdienst
nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat
(gültig ab 1. Januar 2013)**

- I. **Grundbetrag** (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO) EUR 1.251,92
- II. **Familienzuschlag** (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO)
Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.
- III. **Vikarinnen und Vikare im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis** erhalten folgende Festvergütung:
- für die Monate Januar bis November jeweils EUR 1.564,10
 - für den Monat Dezember EUR 2.324,33

Detmold, 17. September 2013

Der Landeskirchenrat

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 26. November 2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Der Landeskirchenrat beschließt einstimmig, die Anlagen 1 und 3 zur Pfarrbesoldungs- und versorgungsordnung gemäß dem diesen Beschluss beigefügten Anlagen für 2014 anzupassen.

**Anlage 1
zur Pfarrbesoldungs- und -
versorgungsordnung
- Pfarrerinnen und Pfarrer auf
Lebenszeit nach § 5 Abs. 1 und 2 –
(gültig ab 1. Januar 2014)**

- I. **Grundgehalt** (§§ 4, 5 PfbVO)
Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 13	Besoldungsgruppe A 14
3	3.234,59 EUR	3.364,87 EUR
4	3.391,86 EUR	3.568,85 EUR
5	3.549,14 EUR	3.772,78 EUR
6	3.706,40 EUR	3.976,72 EUR
7	3.863,66 EUR	4.180,64 EUR
8	3.968,51 EUR	4.316,60 EUR
9	4.073,35 EUR	4.452,57 EUR
10	4.178,20 EUR	4.588,53 EUR
11	4.283,06 EUR	4.724,49 EUR
12	4.387,91 EUR	4.860,46 EUR

- II. **Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag** (§§ 4, 10, 34 PfbVO)
- Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 EUR 123,46
 - Der Familienzuschlag erhöht sich
 - für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je EUR 105,56
 - für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je EUR 328,94
- III. **Zulagen** (§§ 4, 6 PfbVO)
Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich EUR 83,50
- IV. **Superintendentenzulage** (§ 6 Abs. 2 PfbVO)
Die Zulage für die Superintendentinnen/Superintendenten beträgt monatlich EUR 438,86

Anlage 3
zur Pfarrbesoldungs- und -
versorgungsordnung
- Vikarsbezüge -
für Vikarinnen und Vikare, deren
Vorbereitungsdienst
nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat
(gültig ab 1. Januar 2014)

- I. **Grundbetrag** (§ 16 Abs. 2 und 3 PfBVO) EUR
1.288,85
- II. **Familienzuschlag** (§ 16 Abs. 2 und 3 PfBVO)
Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1
Abschnitt II.

Detmold, 26. November 2013

Der Landeskirchenrat

BEKANNTMACHUNGEN

XIV.
Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II)
nach dem Stand vom 31. Dezember 2012

Gemeinde	Pfarstellen	Dienstumfang	Gemeindeglieder	Taufen		Konfirmationen	Trauungen		Abendmahls- teilnehmer		Bestattungen	Aufnahmen	Austritte	
				davon ev/rk			davon ev/rk		v.H.	v.H.				
KLASSE BLOMBERG														
Bad Meinberg	2	1,25	2.871	19	2	31	10	0	787	27,41	47	3	6	0,21
Blomberg	2	2,00	3.418	30	7	33	12	1	507	14,83	47	3	16	0,47
Cappel	1	0,75	1.648	3	1	17	1	0	240	14,56	17	0	6	0,36
Elbrinxen	1	0,50	900	3	2	18	2	1	120	13,33	10	2	1	0,11
Falkenhagen	1	0,50	1.734	13	2	28	8	1	495	28,55	17	0	3	0,17
Horn	2	1,50	3.339	19	2	43	8	1	1.070	32,05	57	1	10	0,30
Istrup	1	0,50	873	5	1	8	0	0	435	49,83	11	1	5	0,57
Leopoldstal	1	0,50	1.243	3	0	22	0	0	653	52,53	2	0	5	0,40
Reelkirchen	1	0,50	1.242	5	0	7	4	0	360	28,99	26	3	5	0,40
Schieder	1	1,00	1.801	10	2	26	6	2	592	32,87	30	4	6	0,33
Schlangen	2	2,00	4.489	49	13	48	11	4	780	17,38	47	3	24	0,53
Schwalenberg	1	1,00	2.349	11	5	19	5	2	670	28,52	41	2	5	0,21
Wöbbel	1	1,00	1.597	15	4	20	4	1	468	29,30	14	1	4	0,25
Summe	17	13,00	27.504	185	41	320	71	13	7.177	26,09	366	23	96	0,35
KLASSE BÖSINGFELD														
Almena	1	1,00	2.016	17	3	22	3	1	403	19,99	18	2	7	0,35
Alverdissen	1	0,50	1.076	12	2	14	1	0	110	10,22	14	1	5	0,46
Barntrup	2	1,50	3.028	24	1	54	4	0	874	28,86	51	8	11	0,36
Bega	2	1,00	2.379	15	0	23	2	0	597	25,09	36	0	16	0,67
Bösingfeld	2	2,00	3.999	20	1	58	6	1	1.209	30,23	70	1	13	0,33
Hillentrup	1	1,00	2.113	12	2	24	6	0	680	32,18	29	0	9	0,43
Silixen	1	1,00	1.618	12	1	22	6	1	809	50,00	18	1	2	0,12
Sonneborn	1	0,50	738	2	1	17	3	0	147	19,92	8	1	4	0,54
Spork-Wendlinghausen	1	0,50	1.317	14	2	10	3	2	600	45,56	8	1	1	0,08
Summe	12	9,00	18.284	128	13	244	34	5	5.429	29,69	252	15	68	0,37
KLASSE BRAKE														
Brake	1	1,00	2.456	16	3	23	5	2	595	24,23	37	3	7	0,29
Donop	1	0,25	553	1	0	5	2	0	156	28,21	8	1	0	0,00
Hohenhausen	2	1,75	3.286	16	1	49	4	2	1.034	31,47	36	3	12	0,37
Langenholzhausen	1	1,00	1.942	8	1	14	2	1	565	29,09	20	2	1	0,05
Lemgo, St.Johann	2	1,25	4.263	25	4	41	8	1	589	13,82	68	5	22	0,52
Lemgo, St.Pauli	2	2,00	3.588	21	2	31	5	1	2.380	66,33	30	9	15	0,42
Lieme	1	1,00	1.482	12	2	13	7	0	682	46,02	23	1	3	0,20
Lüdenhausen	1	0,50	1.031	3	0	7	1	0	581	56,35	11	0	5	0,48
Talle	1	1,00	2.065	17	1	24	4	3	531	25,71	15	0	11	0,53
Varenholz	1	0,75	1.375	5	1	11	1	1	430	31,27	20	3	1	0,07
Voßheide	1	0,50	704	5	1	13	5	2	608	86,36	10	0	3	0,43
Summe	14	11,00	22.745	129	16	231	44	13	8.151	35,84	278	27	80	0,35
KLASSE DETMOLD														
Augustdorf	2	2,00	3.213	22	1	34	7	3	930	28,94	53	3	10	0,31
Berlebeck	1	0,75	1.419	16	4	25	3	0	834	58,77	20	2	8	0,56
Detmold-Ost	3	2,50	5.125	41	6	34	8	2	1.300	25,37	66	3	20	0,39
Detmold-West	3	2,75	5.772	42	4	45	10	2	2.414	41,82	93	5	26	0,45
Diakonissenhaus ³⁾	1	0,50	116	3	0	0	2	1	241	207,76	18	0	0	0,00
Heiden	2	1,25	2.376	26	5	23	16	2	589	24,79	20	2	7	0,29
Heidenoldendorf	2	1,50	2.677	10	2	30	8	0	1.060	39,60	27	5	14	0,52
Heiligenkirchen	1	1,00	1.791	15	0	26	3	0	1.380	77,05	16	5	9	0,50
Hiddesen	1	1,00	2.525	23	2	35	2	0	1.008	39,92	40	3	4	0,16
Militärkirchengemeinde Augustdorf ^{2) 3)}	1	1,00	55	4	2	0	0	0	408	741,82	1	2	0	0,00
Pivitsheide	2	2,00	4.637	35	3	69	2	0	894	19,28	50	7	20	0,43
Vahlhausen	1	0,75	1.785	14	0	27	6	0	399	22,35	26	1	4	0,22
Summe	20	17,00	31.491	251	29	348	67	10	11.457	36,38	430	38	122	0,39

Fortsetzung - Tabelle II

Gemeinde	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gemeindeglieder	Taufen davon ev/rk	Konfirmationen	Trauerungen davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer v.H.	Bestattungen	Aufnahmen	Austritte v.H.
KLASSE LAGE										
Asemissen-Bechterdissen	2	1,50	3.035	16 3	44	4 0	808 26,62	28	3	13 0,43
Helpup	2	1,50	2.648	19 5	26	8 1	1.150 43,43	34	8	9 0,34
Kachtenhausen	1	0,75	1.754	28 3	15	9 0	140 7,98	17	2	8 0,46
Lage	3	3,00	6.245	29 2	37	7 1	320 5,12	106	0	21 0,34
Leopoldshöhe	2	1,50	4.282	38 3	56	16 4	34 0,79	53	0	22 0,51
Oerlinghausen	3	2,50	5.877	55 7	77	17 3	1.775 30,20	70	5	33 0,56
Stapelage-Müssen	2	1,50	3.605	47 8	36	6 2	503 13,95	43	3	11 0,31
Summe	15	12,25	27.446	232 31	291	67 11	4.730 17,23	351	21	117 0,43
KLASSE BAD SALZUFLEN										
Lockhausen-Ahmßen ¹⁾	1	1,00	1.346	18 3	8	2 0	518 38,48	16	1	6 0,45
Retzen	1	0,50	984	7 0	7	1 0	490 49,80	16	3	5 0,51
Bad Salzuflen	2	1,75	5.100	29 2	30	6 1	1.773 34,76	68	3	29 0,57
Schötmar	3	2,25	5.000	44 8	47	11 2	828 16,56	86	4	25 0,50
Sylbach	1	1,00	2.397	16 3	40	3 0	928 38,72	27	2	11 0,46
Wülfer-Knetterheide	1	1,00	2.770	19 3	22	3 0	317 11,44	22	3	13 0,47
Wüsten	1	0,75	2.092	15 2	24	1 0	1.717 82,07	37	1	7 0,33
Summe	10	8,25	19.689	148 21	178	27 3	6.571 33,37	272	17	96 0,49
LUTHERISCHE KLASSE										
Bergkirchen	1	0,75	1.065	15 4	11	3 0	568 53,33	9	1	2 0,19
Blomberg	1	1,00	1.537	5 0	20	2 0	462 30,06	21	3	4 0,26
Detmold	4	2,75	5.983	58 7	32	15 2	3.764 62,91	74	9	30 0,50
Eben-Ezer ³⁾	1	1,00	596	0 0	0	0 0	1.047 175,67	29	0	0 0,00
Hiddesen	1	0,50	1.242	3 0	18	1 1	2.289 184,30	16	1	6 0,48
Lage	2	1,25	2.862	28 3	44	6 1	1.303 45,53	48	3	14 0,49
Lemgo, St. Marien	2	1,25	3.033	22 5	22	8 4	1.062 35,01	28	2	13 0,43
Lemgo, St. Nicolai	3	2,25	5.206	33 3	65	33 2	4.800 92,20	58	3	30 0,58
Lockhausen-Ahmßen ¹⁾	1	0,50	1.346	18 4	9	2 0	518 38,48	16	1	7 0,52
Bad Salzuflen	2	2,00	3.479	27 2	17	14 3	3.619 104,02	80	4	10 0,29
Schötmar	2	1,50	3.052	21 2	38	4 1	1.518 49,74	34	2	7 0,23
Summe	20	14,75	29.401	230 30	276	88 14	20.950 71,26	413	29	123 0,42
GEMEINDEN MIT SONDERSTATUS										
Militärkirchengemeinde Augustdorf ^{2); 3)}	1	1,00	55	4 2	0	0 0	408 741,82	1	2	0 0,00
Diakonissenhaus ³⁾	1	0,50	116	3 0	0	2 1	241 207,76	18	0	0 0,00
Eben-Ezer ³⁾	1	1,00	596	0 0	0	0 0	1.047 175,67	29	0	0 0,00
ZUSAMMENFASSUNG NACH KLASSEN										
Klasse Blomberg	17	13,00	27.504	185 41	320	71 13	7.177 26,09	366	23	96 0,35
Klasse Bösingfeld	12	9,00	18.284	128 13	244	34 5	5.429 29,69	252	15	68 0,37
Klasse Brake	14	11,00	22.745	129 16	231	44 13	8.151 35,84	278	27	80 0,35
Klasse Detmold	20	17,00	31.491	251 29	348	67 10	11.457 36,38	430	38	122 0,39
Klasse Lage	15	12,25	27.446	232 31	291	67 11	4.730 17,23	351	21	117 0,43
Klasse Bad Salzuflen	10	8,25	19.689	148 21	178	27 3	6.571 33,37	272	17	96 0,49
Lutherische Klasse	20	14,75	29.401	230 30	276	88 14	20.950 71,26	413	29	123 0,42
Lippische Landeskirche	108	85,25	176.560	1.303 181	1.888	398 69	64.465 36,51	2.362	170	702 0,40
Durchschnitt nach Pfarrstellen			1.635							
Durchschnitt nach Dienstumfang			2.071							

1) Gem. Beschluss der Synode vom 11. Juni 2005 wurde die Ev. Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmßen gegründet.

Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich zur ref. Klasse Bad Salzuflen und zur Luth. Klasse.

Aus diesem Grund wurden die statistischen Zahlen je zur Hälfte der entsprechenden Klasse zugeordnet.

2) alle Soldaten

3) Anstaltskirchengemeinde

**XV.
Satzung
des Diakonischen Werkes
der Lippischen Landeskirche e.V.**

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche hat in ihrer Sitzung am 3. Juni 2013 eine Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes beschlossen. Nachfolgend geben wir die neue Fassung der Satzung bekannt:

**Satzung des Diakonischen Werkes der
Lippischen Landeskirche e.V.
vom 9. Oktober 2002 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S.
108, S 246),
zuletzt geändert am 3. Juni 2013**

Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen." (Galater 6,2)

Im Jahre 1908 wurde in Detmold der Landesverein für Innere Mission gegründet. Er setzte sich die Aufgabe, in enger Verbindung mit der Lippischen Landeskirche die bereits vorhandenen Einrichtungen der Inneren Mission zu fördern und auf eine Vertiefung und Erweiterung der diakonisch-missionarischen Arbeit im Bereich der Lippischen Landeskirche bedacht zu sein.

Im Jahre 1945 wurde das Hilfswerk der Lippischen Landeskirche ins Leben gerufen mit dem Ziel, die besonderen durch den zweiten Weltkrieg hervorgerufenen Nöte zu lindern und den diakonischen Auftrag in den Gemeinden erneut ins Bewusstsein zu bringen.

Innere Mission und Hilfswerk haben sich zur besseren Erfüllung des von ihnen wahrgenommenen Auftrags im Jahre 1966 zum Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Lippischen Landeskirche e.V. zusammengeschlossen.

Das Werk, das jetzt den Namen

Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e.V. trägt, erhält die folgende Satzung.

Die Landessynode hat den in der Satzung des Werkes geordneten Zusammenschluss aller Träger der Diakonie in der Landeskirche als das "Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche" anerkannt.

Die Satzung wird nach der Eintragung im Vereinsregister im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche veröffentlicht.

§ 1

Rechtsform, Sitz und Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

(2) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Detmold. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und

verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außerhalb des Satzungszwecks keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Werkes keine Ansprüche auf dieses Vermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Soweit Mitglieder ehrenamtlich tätig werden, haben sie Anspruch auf den Ersatz von Auslagen. Verzichteten ehrenamtlich Mitarbeitende auf Auslagenersatz, so ist ihnen die Ausstellung einer Spendenquittung anzubieten.

§ 2

Aufgabe und Zweck

(1) Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und an Gruppen, an Nahe und an Ferne, an Christen und an Nichtchristen.

Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche (Artikel 15 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland).

(2) Das Diakonische Werk hat die Aufgabe, den Kirchengemeinden und den diakonischen Einrichtungen bei der Gestaltung dieses Dienstes zu helfen. Es soll auf neue Einrichtungen und Arbeitszweige hinweisen und bestehende Aufgaben aufeinander abstimmen.

(3) Die Lippische Landeskirche und das Diakonische Werk arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrags eng zusammen.

Vor der Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgabengebiete und bei wesentlichen Veränderungen von Aufgabenbereichen im diakonischen Bereich ist ein Benehmen mit dem Landeskirchenrat herzustellen.

(4) Das Diakonische Werk nimmt Aufträge der Landessynode entgegen.

Die Lippische Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes nach Maßgabe ihres Haushaltsplans durch einen regelmäßigen jährlichen Globalzuschuss.

Die Landessynode hat die Möglichkeit, Anträge an das Diakonische Werk zu stellen. Das Diakonische Werk

erstattet der Landessynode regelmäßig Rechenschaft über seine Arbeit.

(5) Das Diakonische Werk pflegt die Zusammenarbeit mit den anderen Trägern der diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Ökumene.

(6) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Vereins Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(7) Das Diakonische Werk ist als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens.

(8) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit innerhalb der Lippischen Landeskirche und nimmt die Interessen der Mitglieder des Werkes gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege wahr. Außerdem vertritt es die diakonische Arbeit und die Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit.

(9) Das Diakonische Werk unterhält - neben seinen überregionalen Diensten - in der Regel keine eigenen Einrichtungen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Kirchengemeinden und die Lippische Landeskirche,
- b) die diakonischen Einrichtungen. Die diakonischen Einrichtungen gemäß Absatz 1b beantragen ihre Aufnahme als Mitglied schriftlich beim Diakonischen Werk. Die Entscheidung über den Antrag liegt beim Verwaltungsrat. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Auflösung bei juristischen Personen,
- b) durch rechtsgültige schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gemäß Absatz 1b mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresschluss,
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates, wenn die satzungsgemäße Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines Mitglieds gemäß Absatz 1 b nicht mehr besteht oder ein Mitglied seinen Pflichten gemäß § 4 dieser Satzung nicht entspricht oder grobe Verstöße gegen die Satzung begeht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, das Kronenkreuz als Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen und

den Bezeichnungen ihrer Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ergibt.

(2) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch das Diakonische Werk im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten durch

- a) Beratung bei der Planung und Durchführung ihrer Arbeit, insbesondere in Fachfragen, in Fragen der Organisation, der Finanzierung sowie in Rechtsfragen,
- b) Hilfe auf Koordination diakonischer Arbeit verschiedener Träger,
- c) Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen bei Planungen und Förderungsanträgen,
- d) Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) durch Satzung oder Ordnung ihre Bindung an den diakonischen Auftrag der Kirche festzulegen,
- b) das Bewusstsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken und gemeinsam mit dem diakonischen Werk den diakonischen Auftrag in der Gesellschaft wahrzunehmen,
- c) dafür zu sorgen, dass der christliche Charakter ihrer Dienste und Einrichtungen gewahrt bleibt,
- d) sicherzustellen, dass ihren Vorständen und sonstigen Leitungsorganen nur Personen angehören können, die Mitglieder der evangelischen Kirche oder einer der anderen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. zusammengeschlossenen Kirchen sind. Die entsprechende Ordnung der Lippischen Landeskirche ist zugrunde zu legen,
- e) einen Mitgliedsbeitrag gemäß der Mitgliedsbeitragsordnung zu erbringen,
- f) ihre Satzung oder sonstige Rechtsgrundlage dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen, beabsichtigte Änderungen rechtzeitig anzuzeigen und der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die Möglichkeit zur Beratung zu geben,
- g) mit den Mitarbeitenden in den Arbeitsverträgen den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) sowie die Ordnungen und Arbeitsrechtsregelungen, welche die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, oder die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren,
- h) das Mitarbeitervertretungsrecht der Lippischen Landeskirche in der von der Lippischen Landessynode und dem Verwaltungsrat übernommenen Fassung anzuwenden,
- i) das Datenschutzrecht der Lippischen Landeskirche in der vom Verwaltungsrat übernommenen Fassung anzuwenden,

j) ihre Jahresrechnung jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen; diese Verpflichtung besteht nur für Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b.

(4) Gegenüber Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1b, die den Mitgliedschaftspflichten nach Absatz 3 nicht nachkommen, sind nach erfolgloser Erinnerung durch den/die Vorstandsvorsitzende/n folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Ermahnung durch den Vorstand,
- b) Ausschluss durch den Verwaltungsrat.

§ 5 Gastmitglieder

(1) Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaften nicht vollständig erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Geiste evangelischer Diakonie zu wirken, können zum Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche auf schriftlichen Antrag in ein Gastverhältnis treten.

(2) Über die Zulassung als Gastmitglied entscheidet der Verwaltungsrat abschließend. Er kann hierfür im Einzelfall Bedingungen festsetzen.

(3) Gastmitglieder sind verpflichtet, Gastbeiträge in Höhe der festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten. Sie sind berechtigt, an der allgemeinen Unterrichtung, Beratung und Förderung durch das Werk teilzunehmen; die Förderung ihrer Einrichtung durch Zuschüsse des Werkes ist jedoch ausgeschlossen.

(4) Gastmitglieder sind grundsätzlich nicht berechtigt, das Kronenkreuz als Zeichen des Werkes zu führen; aus besonderen Gründen kann der Verwaltungsrat widerruflich Ausnahmen zulassen.

(5) Über den Ausschluss von Gastmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstands der Verwaltungsrat.

§ 5 a Diakonie Rheinland, Westfalen, Lippe

(1) Zur Zusammenarbeit der drei Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe wurde ein gemeinsamer Verein gebildet. Satzungsänderungen des gemeinsamen Vereins bedürfen der Zustimmung der beteiligten Kirchen und der Mitgliederversammlungen der drei Diakonischen Werke. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch für folgende Satzungsänderungen, bis die drei Werke gemeinsam darauf verzichten.

(2) Die Vertretung der Organe des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche in den Organen des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe und die Auswahl der Vertretungen erfolgt nach dessen Satzung.

(3) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche begründet die Mitgliedschaft im Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, welche abhängig ist von der Mitgliedschaft im gliedkirchlichen Werk. Die Mitglieder des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe sind in einer

Delegiertenversammlung als Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) nach Maßgabe der Satzung des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe vertreten.

§ 6 Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Werkes. Sie wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden geleitet und besteht aus:

- a) je einer Vertreterin oder eines Vertreters eines jeden Mitglieds, das dem Vorstand namentlich benannt wird; eine Vertreterin oder ein Vertreter darf bis zu zwei Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.
- b) dem Verwaltungsrat.

(2) Die Amtsdauer der Mitgliederversammlung beträgt vier Jahre und entspricht der Legislaturperiode der Landessynode.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters, die zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- c) Entgegennahme des von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu erstattenden Jahresberichtes einschließlich des Berichts über die wirtschaftlichen und personellen Verhältnissen des Diakonischen Werkes,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Werkes,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Werkes,
- f) Beschwerdeentscheidungen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge im Benehmen mit der Hauptversammlung des Diakonische Rheinland-Westfalen-Lippe
- h) Austausch von Erfahrungen in der diakonischer Arbeit.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer ordentlichen

Tagung zusammen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt. In diesem Fall muss die Tagung innerhalb von einem Monat einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Werkes erfordern jedoch bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

(5) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil die nach Absatz 3 oder Absatz 4 erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erreicht ist, so ist die nächste Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10 Der Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören bis zu 11 stimmberechtigte Personen an, und zwar:

- a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Mitgliederversammlung als Verwaltungsratsvorsitzende oder -vorsitzender,
- b) ein Mitglied der Landessynode, das dem Finanzausschuss der Landessynode angehören muss,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenrats,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der stationären Altenhilfe,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der stationären Kinder- und Jugendhilfe,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der stationären Behindertenhilfe,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter für den Bereich Kindertageseinrichtung,
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter für den Bereich der ambulanten sozialpflegerischen Dienste.
- i) zwei weitere Mitglieder, insbesondere aus dem Bereich der sonstigen Gemeindediakonie, die zusätzlich gewählt werden können.

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter .

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, mit Ausnahme der entsandten Mitglieder gemäß § 10 Absatz 1 Buchstaben b) und c) werden von der Mitgliederversammlung gewählt; die Fachgremien der Träger, soweit solche bestehen, haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter zu § 10 Absatz 1 Buchstabe b) und c) sind zu entsenden.

(3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre und entspricht der Legislaturperiode der Landessynode. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitglieds hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit zu erfolgen .

(4) Bei Ablauf der Wahlzeit führt der Verwaltungsrat die Geschäfte bis zur Konstituierung des neugewählten Verwaltungsrates weiter.

(5) Der Verwaltungsrat haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrates

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören:

- a) die Beschlussfassung zur Person der vom Landeskirchenrat zu berufende/n Vorstandsvorsitzenden oder des vom Landeskirchenrat zu berufenden Vorstandsvorsitzenden gemäß § 14 Absatz 2,
- b) die Wahl eines weiteren Vorstandsmitglieds,
- c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung und einer Dienstanweisung für den Vorstand
- d) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
- e) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers als Jahresabschlussprüfer
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer und Beendigung bestehender Aufgabenfelder (unter Beachtung von § 2 Absatz 3),
- g) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- h) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen, insbesondere über Vermögensverwaltung, Ankauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen
- i) die Berechtigung, dem Vorstand einzeln oder generell Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

§ 12 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, auf Einladung der Verwaltungsratsvorsitzenden oder des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen; die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

(2) Die Verwaltungsratsvorsitzende oder der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

(5) § 9 Abs. 5 gilt analog.

§ 13

Niederschriften

(1) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung sowie des Verwaltungsrates sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind von der jeweiligen Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben.

(2) Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Mitgliederversammlung bzw. des Verwaltungsrates nach Fertigstellung mit einer Einspruchsfrist von 14 Tagen zugestellt.

(3) Einsprüche gegen die Niederschriften sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der gegebenenfalls die Berichtigung der Niederschrift veranlasst. In Zweifelsfällen entscheidet das jeweilige Organ, um dessen Niederschrift es geht.

§ 14

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen,

- der Landespfarrerin für Diakonie als Vorsitzende oder dem Landespfarrer für Diakonie als Vorsitzendem,
- einem weiteren Mitglied des Vorstands, das zum Kirchenältesten bzw. zur Kirchenältesten wählbar sein muss.

(2) Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende wird im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat durch den Landeskirchenrat berufen.

§ 15

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Die Einzelheiten sind in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenen Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die Mitglieder des Vorstands bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsverbindliche Erklärungen, die den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken betreffen, können vom Vorstand nur gemeinsam mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Verwaltungsrats nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates abgegeben werden.

(3) Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates verantwortlich.

(4) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch den Vorstand eingestellt und entlassen, er hat die Arbeitgeberfunktion inne.

§ 16

Finanzierung des Werkes

Die Finanzierung der Aufgaben des Werkes erfolgt unter anderem durch Zuschüsse der Landeskirche, Beiträge der Mitglieder, Sammlungen und Spenden sowie durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und Kapitalerträgen.

§ 17

Wirtschaftsplan und Rechnungswesen

(1) Das Rechnungswesen des Diakonischen Werkes wird nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens geführt.

(2) Der Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes wird jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres vom Vorstand aufgestellt und vom Verwaltungsrat verabschiedet.

(3) Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach Abschluss des Rechnungsjahres vom Vorstand aufzustellen. Er ist mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen (s. § 11 d).

(4) Der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht werden dem Landeskirchenrat vorgelegt.

§ 18

Anfallrecht

Bei Auflösung oder Aufhebung des Werkes oder Änderung seines bisherigen Zweckes in einen nicht gemeinnützigen Zweck fällt sein Vermögen der Lippischen Landeskirche zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie in ihrem Gebiet zu verwenden hat.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine zukünftige satzungsmäßige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die satzungsebenen Organe nach dem Sinn und Zweck

der Satzung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e.V. tritt an die Stelle der am 3. Dezember 1999 unter VR 0310 beim Amtsgericht Detmold eingetragenen Satzung des Diakonischen Werkes - Innere Mission und Hilfswerk - der Lippischen Landeskirche e.V. .

(2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 21 Schlussbestimmung

Satzungsänderungen, die den Zweck des Werkes, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe verändern oder die Vorschriften über das Rechnungswesen oder das Anfallrecht betreffen, können nur im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat beschlossen werden. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, so entscheidet die Synode.

Detmold, 3. Juni 2013

Das Diakonische Werk

Detmold, 17. September 2013

Der Landeskirchenrat

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

XVI. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/ Praktikanten (PraktO)

vom 17. Juli 2013

§ 1 Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/ Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen / Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Buchstabe i) angefügt:
„i) der Heilerziehungspflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Heilerziehungspflegerin vorauszugehen hat.“
2. In § 2 Absatz 1 wird nach dem Wort „Familienpflegerin“ ein Komma und das Wort „Heilerziehungspflegerin“ eingefügt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Dortmund, 17. Juli 2013

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XVII.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Ordnung zur
Regelung der Rechtsverhältnisse und
der Vergütung für die
Maßnahmeteilnehmenden in
Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen,
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
und Projekten

vom 17. Juli 2013

§ 1

Änderung der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die
Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs-
und Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen,
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und
Projekten

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Ordnung gilt für Personen, die als Maßnahmeteilnehmende zu ihrer beruflichen Qualifizierung oder auf Grund ihrer persönlichen Förderung nach dem SGB II oder dem SGB III oder der Förderung ihrer Stelle in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten, welche nach dem SGB II oder dem SGB III oder einem entsprechenden Förderprogramm öffentlicher Kostenträger (wie z. B. Mitteln des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union) gefördert werden, beschäftigt werden. Außerdem ist die Beitragsfreiheit in der Arbeitsförderung Voraussetzung.“

2. In § 7 wird die Angabe „30. Juni 2005“ ersetzt durch die Angabe „31. Juli 2013“ und die Angabe „1. Juli 2005“ ersetzt durch die Angabe „1. August 2013“.

3. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

I. Vergütung der Maßnahmeteilnehmenden richtet sich nach den folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	monatliche Vergütung EUR
1.	ungelernte/r Helfer/in, z.B. Beschäftigungsphase in dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“	1.170,00
2.	angelernte/r Helfer/in, Mitarbeiter	1.441,36
3.	Mitarbeiter in mit geringen Anteilen selbstständiger Arbeit und spezifischem Qualifizierungsbedarf	1.665,20

II. Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabsatz 1 BAT – KF) betragen bei Eingruppierung in der Fallgruppe

Fallgruppe	EUR
1.	6,90
2.	8,50
3.	9,82

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Dortmund, 17. Juli 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
 Der Vorsitzende

XVIII.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Ordnung zur
Beschäftigungssicherung für kirchliche
Mitarbeitende
(Beschäftigungssicherungsordnung -
BSO)

vom 17. Juli 2013

§ 1
Änderung der Ordnung zur
Beschäftigungssicherung für kirchliche
Mitarbeitende

Die Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (Beschäftigungssicherungsordnung – BSO) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Dienstvereinbarung wird der Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich zugeleitet.

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung,
- b) die Aufstellung des Dienstgebers, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung vorgelegt worden sind, sowie eine Bestätigung, dass die Anzeige an die evtl. vorhandene Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt ist,
- c) die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass sie diese Unterlagen erhalten hat und dass sie ihre Rechte wahrnehmen konnte,
- d) die Mitteilung der Mitarbeitervertretung, dass sie von jeweils in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirkenden Mitarbeiterverbänden bzw. Gewerkschaften vor Unterzeichnung der Dienstvereinbarung beraten worden ist.

(2) Die Geschäftsstelle leitet die Dienstvereinbarung mit den vollständigen Unterlagen nach Absatz 1 an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich elektronisch weiter.

(3) Jedes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann die Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission über eine Dienstvereinbarung nach dieser Ordnung innerhalb von einem Monat nach elektronischem Versand der Dienstvereinbarung durch die Geschäftsstelle nach Absatz 2 schriftlich beantragen.

Die Beratung erfolgt dann in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission.

In diesem Fall wird die Dienstvereinbarung nur wirksam, wenn die Arbeitsrechtliche Kommission eine entsprechende Arbeitsrechtsregelung als Grundlage für die Dienstvereinbarung beschließt.“

(4) Wird keine Beratung gemäß Absatz 3 beantragt, tritt die Dienstvereinbarung mit Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist in Kraft.

§ 2
In-Kraft-Treten

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Für Dienstvereinbarungen, die bis zum 31. Juli 2013 bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission eingegangen sind, gilt die Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende in der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung.

Dortmund, 17. Juli 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
 Der Vorsitzende

XIX.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF

vom 18. September 2013

§ 1
Änderung des Allgemeinen
Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

In der Anlage 1 zum BAT-KF „Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF“ erhält die Berufsgruppe 5.1 „Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung“ folgende Fassung:

„5.1 Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung I

Fall- grup- pe	Tätigkeitsmerkmal	EGr
1.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung 2 und in Hausdruckereien mit einfacher Tätigkeit, Botinnen, Pfortnerinnen, Telefonistinnen	
2.	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung 3 und in Hausdruckereien mit schwieriger Tätigkeit, Botinnen und Pfortnerinnen mit schwieriger Tätigkeit sowie Telefonistinnen in großen Vermittlungsstellen	

- | | | | |
|-----|--|----|---|
| 3. | Mitarbeiterinnen in der Verwaltung und in Hausdruckereien, die sich aus der Fallgruppe 2 dadurch herausheben, dass sie Tätigkeiten ausüben, die mindestens zu einem Drittel gründliche Fachkenntnisse erfordern | 4 | ches und den damit verbundenen Verantwortungsgrad aus der Fallgruppe 10 herausheben |
| 4. | Mitarbeiterinnen in der Verwaltung und in Hausdruckereien in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern | 5 | |
| 5. | Mitarbeiterinnen in der Verwaltung in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, wie sie in der Regel durch die Ausbildung zur kirchlichen Verwaltungsfachangestellten vermittelt werden, und in nicht unerheblichem Umfang selbstständige Leistungen erfordern 2 | 6 | |
| 6. | Mitarbeiterinnen in der Verwaltung in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, wie sie in der Regel durch die Ausbildung zur kirchlichen Verwaltungsfachangestellten vermittelt werden, und mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordern | 7 | |
| 7. | Mitarbeiterinnen in der Verwaltung in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, wie sie in der Regel durch den Lehrgang für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst vermittelt werden, und mindestens zur Hälfte selbstständige Leistungen erfordern | 8 | |
| 8. | Mitarbeiterinnen in der Verwaltung in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse, wie sie in der Regel durch den Lehrgang für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst vermittelt werden, und mindestens zur Hälfte selbstständige Leistungen erfordern 5 | 9 | |
| 9. | Mitarbeiterinnen in der Verwaltung, die sich durch Ausübung einer besonders verantwortungsvollen Tätigkeit oder durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereichs aus der Fallgruppe 8 herausheben 5 | 10 | |
| 10. | Mitarbeiterinnen in der Verwaltung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 9 herausheben 5 | 11 | |
| 11. | Mitarbeiterinnen 5 | 12 | |
| | a) als ständige stellvertretende Leiterinnen von Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen 4 | | |
| | b) in der Verwaltung, die sich durch das Maß der Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenberei- | | |
| | 12. Mitarbeiterinnen 5, 6 | 13 | |
| | a) als Leiterinnen von Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen, ständige stellvertretende Leiterinnen von mittleren Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen 3, 4 | | |
| | b) in Tätigkeiten der Fallgruppe 11, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind | | |
| | c) in Tätigkeiten, die eine sachbezogene wissenschaftliche Betrachtung im Sinne einer umfangreichen Informationsverarbeitung, Überlegungen zum methodischen Vorgehen und Analyse der Zusammenhänge erfordern | | |
| | 13. Mitarbeiterinnen 5, 6 | 14 | |
| | a) als Leiterinnen von mittleren Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen, ständige stellvertretende Leiterinnen von großen Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen 3, 4 | | |
| | b) in Tätigkeiten der Fallgruppe 11, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind | | |
| | c) in Tätigkeiten, die sich durch ihre besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 12 c herausheben | | |
| | 14. Mitarbeiterinnen 5, 6 | 15 | |
| | a) als Leiterinnen von großen Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen 3, 4 | | |
| | b) in Tätigkeiten der Fallgruppe 11, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind | | |

Anmerkungen:

1. Die Bezugnahme auf kirchliche Ausbildungsgänge gilt nicht für diakonische Einrichtungen in freier Rechtsträgerschaft.

2. Ein nicht unerheblicher Umfang liegt vor, wenn mindestens ein Viertel selbstständige Leistungen gefordert werden.
3. Mittlere Kreiskirchenämter sind Verwaltungen mit einem Einzugsbereich von mehr als 100.000 Gemeindemitgliedern. Große Kreiskirchenämter sind Verwaltungen, mit einem Einzugsbereich von mehr als 200.000 Gemeindemitgliedern. Ergibt sich aus einer Änderung der Gemeindemitgliederzahlen die Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe, bleibt die vor der Änderung zutreffende Eingruppierung unberührt, solange sich die Zahl der Gemeindemitglieder nicht auf unter 80 v. H. der maßgeblichen Gemeindemitgliederzahl verringert hat.
4. Zeichnet sich eine Stelle durch besondere Vielfalt, Verantwortung und Schwierigkeit, die über die Tätigkeiten der Fallgruppen 11 a, 12 a und 13 a deutlich hinausgehen, aus, sind die Mitarbeiterinnen eine Entgeltgruppe höher eingruppiert. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14 a erhalten unter den entsprechenden Voraussetzungen eine monatliche Zulage in Höhe von EUR 700,00. Dieser Betrag nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.
5. Für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland: Verwaltungsmitarbeiterinnen im Angestelltenverhältnis, die die Aufgaben einer mit einer Kirchenbeamtin besetzbaren Stelle wahrnehmen, sind wie folgt eingruppiert:

bei einer Stelle für eine	nach der Fallgruppe	
Inspektorin	8	
Oberinspektorin	9	
Amtsfrau	10	
Amtsärztin	11	
Oberamts-/Verwaltungsärztin	12	
Oberverwaltungsärztin	13	
Verwaltungsdirektorin	14	
Leitende Verwaltungsdirektorin	14	zzgl. einer monatlichen Zulage in Höhe von EUR 700,00. Dieser Betrag nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Ergibt sich aus einer Änderung der Bestimmungen für die Bewertung der mit Kirchenbeamtinnen besetzbaren Stellen die Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe, bleibt die vor der Änderung zutreffende Eingruppierung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses unberührt.

6. Die Fallgruppen 12 bis 14 gelten nicht für diakonische Einrichtungen in freier Rechtsträgerschaft.

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2014 aufgrund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2013, erfolgt die Stufenfestsetzung nach § 14 Abs. 4 BAT-KF.

(2) Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2014 aufgrund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2013, bestimmt sich das Entgelt nach der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe. § 13 Abs. 3 BAT-KF findet Anwendung. Das Entgelt nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

(3) Für Mitarbeitende, die am 1. Juli 2007 nach der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF vom 22. Oktober 2007 / 21. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung übergeleitet wurden, gelten die Übergangsregelungen fort, sofern sich aus der Anwendung dieser Arbeitsrechtsregelung kein höheres Entgelt ergibt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dortmund, 18. September 2013

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

PERSONALNACHRICHTEN

XX. Personalnachrichten

Prüfungen

Franziska **Beetschen** aus der Kirchengemeinde Wöbbel hat am 24. September 2013 ihr Erstes theologischen Examen bestanden.

Wolfgang **Loest** aus der Kirchengemeinde Heiligenkirchen hat am 24. September 2013 sein Erstes theologischen Examen bestanden.

Daniela **Brinkmann**, Heiden, hat am 24. September 2013 ihr Zweites theologischen Examen bestanden.

Achim **Krebbler**, Lockhausen-Ahmsen, hat am 24. September 2013 sein Zweites theologischen Examen bestanden.

Vorbereitungsdienst

Wolfgang **Loest** ist nach bestandenen Ersten theologischen Examen mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in den Vorbereitungsdienst übernommen worden; gleichzeitig wurde er zum Vikar ernannt.

Hilfsdienst

Daniela **Brinkmann** ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen worden.

Andreas **Flor** ist mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen worden.

Berufungen in Pfarrstellen

Pfarrerinnen Elisabeth **Hollmann-Plabmeier** (Bethesda) ist mit Wirkung vom 1. August 2013 eine viertel Pfarrstelle in der verbundenen Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinden Hillentrup / Spork-Wendlinghausen übertragen worden. Darüber hinaus wurde ihr ein befristeter Zusatzauftrag in dieser verbundenen Pfarrstelle bis zum 31. Dezember 2018 übertragen.

Pfarrerinnen Astrid **Baron**, Inhaberin der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Istrup, ist mit Wirkung vom 1. September 2013 eine Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre übertragen worden.

Pfarrer Hans-Georg **Lühr**, Inhaber der Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Pivitsheide, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 eine Pfarrstelle im ständigen Vertretungsdienst übertragen worden.

Pfarrer Rainer **Stecker**, Inhaber der Pfarrstelle Ost der ev.-ref. Kirchengemeinde Schlangen, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 die Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Lage und eine Pfarrstelle im ständigen Vertretungsdienst jeweils mit einem halben Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrer Michael **Fleck**, Inhaber der Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Horn ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 die Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-West mit einem dreiviertel Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrer i.W. Christian **Brehme** ist mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Varenholz mit einem halben Dienstumfang übertragen worden.

Beurlaubungen / Versetzungen

Pfarrerinnen Katharina **Kleine Vennekate**, Inhaberin einer Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre, ist auf ihren Antrag hin mit Wirkung vom 1. August 2013 für die Dauer eines Jahres an die Kirchliche Hochschule Wuppertal / Bethel versetzt worden.

Landessuperintendent Dr. Martin **Dutzmann** ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in den Dienst der Evangelischen Kirchen von Deutschland versetzt worden.

Superintendentin Claudia **Ostarek**, Inhaberin der Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-West, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 zu einem Dienst in der Evangelischen Kirche von Deutschland beurlaubt worden.

Dr. Ricarda **Dill**, Leiterin der Abteilung Personal / Recht / Finanzen / EDV, ist auf ihren Antrag mit Ablauf des 31. Oktober 2013 beurlaubt worden.

Ausscheiden aus dem Dienst

Vikar Achim **Krebbler** ist auf seinen Antrag hin mit Ablauf des 30. September 2013 aus dem Vorbereitungsdienst ausgeschieden und in den Dienst der Evangelischen Kirche in Bremen gewechselt.

Ruhestand / Wartestand

Pfarrer Ekkehard **Höver**, zur Zeit im Wartestand, ist auf seinen Antrag mit Ablauf des 30. November 2013 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrerinnen Kirsten **Hilker**, Inhaberin der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Bega, ist auf ihren Antrag mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aus gesundheitlichen Gründen in den Wartestand versetzt worden.

Pfarrerinnen Michaela **Biere**, Inhaberin einer Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre, ist auf ihren Antrag mit Ablauf des 31. Januar 2014 aus gesundheitlichen Gründen in den Wartestand versetzt worden.

Verstorben

Pfarrer i.R. Walter B r a n d, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfer-Knetterheide ist am 12. Mai 2013 im 81. Lebensjahr gestorben.

Pfarrer i.R. Eugen W e l t z, zuletzt Inhaber einer Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht, ist am 21. August 2013 im 90. Lebensjahr gestorben.

Pfarrer i.R. Rainer S c h ä f e r m e i e r, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiden, ist am 6. Oktober 2013 im 80. Lebensjahr gestorben.

Berufung in den Prädikantendienst

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 17. September 2013 gemäß § 2 Absatz 1 der Prädikantenordnung die Berufung zum Dienst an Wort und Sakrament angeordnet für

Annette G r u b e r, Talle
 Peter H e b e i s e n, Bad Salzuflen, luth.
 Sylke H e n s e l e i t, Leopoldshöhe
 Hans-Peter H o m b u r g, Bergkirchen
 Hanjo L ü d e r s e n, Almena
 Nicolas M a r c z i n o w s k i, Almena
 Sabine N i e s t r a t h, St. Johann / Lüdenhausen
 Renata R o s e, Bad Salzuflen, luth.
 Alfred S c h e n k, Detmold, luth.
 Torben S p r e n g e r, Bega
 Gisela T e n k, Talle
 Hans-Christoph T i e s s e n, Detmold, luth.
 Anja V o t h k n e c h t, Stapelage
 Karsten Z u r h e i d e, Leopoldshöhe

Wahlen / Bestätigungen

Pfarrer Dieter B ö k e m e i e r, Inhaber der Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-Ost, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 vom Klassentag zum Superintendenten der Klasse Detmold gewählt worden.

PfarrerIn Juliane A r n d t, Inhaberin der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Hiddesen, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 vom Klassentag zur stellvertretenden Superintendentin der Klasse Detmold gewählt worden.

Aus dem Landeskirchenamt

Marit H a r k e hat am 1. August 2013 ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten begonnen. Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Ute L a n t a ist zum 1. September 2013 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Nach der Übertragung der Theologischen Bibliothek setzt Frau Lanta ihre Tätigkeit beim Landesverband Lippe fort.

Regina R e k o w ist mit Ablauf des 31. August 2013 in den Ruhestand getreten; sie war zuletzt in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt.

Melanie H ö r s t e m e i e r ist seit 1. Oktober 2013 als Mitarbeiterin im Reinigungsdienst tätig. Sie wird im Rahmen einer Krankheitsvertretung befristet beschäftigt.

Katrin J u h l ist mit Wirkung vom 1. November 2013 als Leiterin der Abteilung Personal / Recht / Finanzen / EDV im Landeskirchenamt eingestellt worden.

Brigitte B e i n s ist zum 1. Januar 2014 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eingetreten. Frau Beins war im Bereich Haushalt / Rechnung / Kirchensteuer / Finanzen tätig.

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90) BIC: GENODED1DKD; IBAN: DE52 3506 0190 2009 5070 38
Redaktion:	Karin Schulte, Telefon: 05231 - 976 749 E-Mail: Karin.Schulte@Lippische-Landeskirche.de
Satz und Layout:	Johannes Böenkamp, Telefon: 05231 - 976 861 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand und Adressenverwaltung:	Gerhard Ruthe, Telefon: 05231 - 976 802 E-Mail: Gerhard.Ruthe@Lippische-Landeskirche.de